1. Satzung
zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ostheide

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 02. 07. 1997 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ostheide vom 22. 06. 1976 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 15 a eingefügt:

§ 15 a
Rasengräber

(1) Rasengräber werden für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Rasen-Doppelgräber werden für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einem Doppelgrab dürfen nur Angehörige im Sinne dieser Satzung beigesetzt werden (s. § 12 Abs. 3).

Die Pflege dieser Grabstellen obliegen der Samtgemeinde Ostheide. Eine private Pflege ist ausgeschlossen. Blumen, Schalen usw. dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt werden.

Der Nutzungsberechtigte darf eine Grabplatte in angemessener Größe anbringen lassen, ohne erhabene Schrift oder Ornamente. Sie muß ebenerdig in den Rasen eingelassen sein.

§ 20 erhält folgende Fassung:

§ 20
Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 18 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde Ostheide über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Barendorf, den 02. Juli 1997

Sohl
Samtgemeindebürgermeister

Marquardt
Samtgemeindedirektor